

PROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (im nachfolgenden „das Abkommen“ genannt) haben die Unterzeichneten die folgenden Bestimmungen vereinbart, die integraler Bestandteil des Abkommens sind:

1. In bezug auf Artikel 7:

- a) Nur der Teil der Gewinne einer Baustelle oder eines Montageprojektes, der aus der Durchführung dieser Tätigkeiten stammt, kann dem Vertragsstaat zugerechnet werden, in dem die Betriebsstätte liegt. Werden im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder davon unabhängig Maschinen oder Anlagen von der Hauptgeschäftsstelle, einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens oder einer dritten Person geliefert, so wird der Wert dieser Lieferungen den Gewinnen der Baustelle oder des Montageprojektes nicht zugerechnet.
- b) Einkünfte, die sich aus der Zeichnung von Plänen, Projekten oder Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie ingenieurtechnischen Leistungen ergeben, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Vertragsstaat vorbereitet oder durchführt und die im Zusammenhang mit einer im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebsstätte stehen, werden dieser Betriebsstätte nicht zugerechnet.

2. In bezug auf Artikel 12:

Hinsichtlich von Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden, werden 60 % des Bruttobetrages dieser Zahlungen als Grundlage der Berechnung für die Anwendung des in Absatz 2 vereinbarten Prozentsatzes genommen.

3. In bezug auf Artikel 19:

„In Ausübung von Regierungsfunktionen“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) schließt natürliche Personen ein, die in einem Vertragsstaat ansässig sind und im Namen von staatlichen Institutionen im anderen Vertragsstaat Tätigkeiten durchführen; wenn die Vergütung für diese Tätigkeiten aus dem erstgenannten Vertragsstaat stammt, wird sie nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Ausgefertigt in zwei Originalen in Berlin am 8. Juni 1987 in Deutsch, Chinesisch und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Oskar Fischer	Für die Regierung der Volksrepublik China Zheng Tuobin
--	--

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1980
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 46) ist weiterer Teilnehmer der

Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind vom 19. Mai 1978 (Gesetz vom 21. Dezember 1979, GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24, Bekanntmachung vom 25. April 1980, GBl. II 1980 Nr. 4 S. 53):

Koreanische Demokratische
Volksrepublik

Datum des Inkrafttretens:

22. Juni 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 47) wurde gemäß Notifikation des Depositars die

Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 (Bekanntmachung vom 4. Juni 1980, GBl. II 1980 Nr. 7 S. 113)

durch die Französische Republik gekündigt. Die Kündigung wird am 15. Juli 1988 wirksam.

Berlin, den 10. Dezember 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 5 S. 58

**9. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981*
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II 1981 Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Erste Bekanntmachung vom 25. Juli 1980, GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und Zweite Bekanntmachung vom 25. September 1981, GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Angola	17. September 1986
Republik Zaire ¹	17. Oktober 1986
Volksdemokratische Republik Jemen ^{1 * 1}	9. Februar 1987
Republik Malawi ^{1, 2}	12. März 1987
Republik Paraguay ²	6. April 1987.

Irland zog mit Wirkung vom 19. Dezember 1986 seine zu den Artikeln 9, 11, 13, 15 gemachten Vorbehalte zurück.

Berlin, den 10. Dezember 1987

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. Süß
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

• letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 5 S. 59

1 Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Republik Malawi	zu Artikel 29
Volksdemokratische Republik Jemen	zu den Artikeln 7, 9.

2 Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.